2100-0584

PAB

**Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-,
Patienten- und Behindertenanwaltschaft**

**p.A. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg
Marktgasse 2, 7210 Mattersburg**

# TÄTIGKEITSBERICHT 2024/2025

# Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| | Einleitung | **2** |
| | Organisation | **3** |

## Teil I: Tätigkeitsbericht Patientenanwaltschaft

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | Aufgaben | **4** |
| **2.** | ARGE Patientenanwälte | **6** |
| **3.** | Mitgliedschaften | **6** |
| **4.** | Beschwerdeakten 2024/2025 | **7** |
| **5.** | Ergebnisse | **11** |

## Teil II: Tätigkeitsbericht Behindertenanwaltschaft

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | Einleitung | **21** |
| **2.** | Beratungseinrichtungen | **22** |
| **3.** | Beratungstätigkeit | **24** |
| **4.** | Monitoringausschuss | **25** |

## Teil III: Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

| | | |
|---|---|---|
| | Ombudsstellen | **26** |

# Einleitung

Der Burgenländische Landtag hat am 27. April 2000 das „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ beschlossen, welches am 18. Juli 2000 im Landesgesetzblatt Nr. 51/2000 verlautbart wurde und am 19. Juli 2000 in Kraft getreten ist.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 19.3.2019 wurde Mag. Dr. Lukas Greisenegger mit Wirkung ab 1. April 2019 für die Dauer von fünf Jahren zum Burgenländischen Patienten- und Behindertenanwalt bestellt. Ab 1. April 2024 erfolgte eine Bestellung für weitere fünf Jahre.

Mit dem Landesgesetz vom 30. Oktober 2008 wurde das „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft“ geändert und im Landesgesetzblatt Nr. 11/2009 am 16. Jänner 2009 verlautbart. Die wesentlichste Änderung betraf die Erweiterung der Kompetenzen um die der Behindertenberatung. Das neue Gesetz lautet nunmehr: „Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G“.

Im Jahr 2014 gab es eine weitere gesetzliche Änderung. Mit Landesgesetz vom 25. September 2014 (LGBl. Nr. 39/2015) wurden die Kompetenzen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland abermals erweitert und ihr die Geschäftsstelle des Monitoringausschusses nach der UN-Behindertenrechtskonvention übertragen. Über die Tätigkeit des Monitoringausschusses ist jährlich gesondert dem Landtag zu berichten.

Am 22.11.2016 wurde zwischen dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und dem Land Burgenland eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland abgeschlossen. Somit betreibt die Patienten- und Behindertenanwaltschaft seit 2017 auch die ELGA-Ombudsstelle im Burgenland.

Am 26.6.25 wurde das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft insofern geändert (LGBl. Nr. 61/2025), als ein Patientenentschädigungsbeirat bei der Patientenanwaltschaft eingerichtet wurde und die Gelder vom BURGEF an die Patientenanwaltschaft bzw. das Land übergegangen sind.

Sowohl die Einhebung der Kostenbeiträge als auch die Auszahlung der Patientenentschädigungen haben von der Patientenanwaltschaft bzw. vom Land zu erfolgen.

Mit der Änderung vom 26.6.25 wurden die Aufgaben der Patientenanwaltschaft um die Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen von Personen, die Ansprüche aufgrund von erlittener Gewalt im Rahmen einer Unterbringung gegen das Land Burgenland geltend machen, erweitert.

Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist gemäß § 6 leg. cit. verpflichtet, in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu berichten. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

Im Jahre 2026 ist demnach über die Tätigkeiten in den Jahren 2024 und 2025 zu berichten.

Der Tätigkeitsbericht 2024/2025 gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Bericht Patientenanwaltschaft
Teil II: Bericht Behindertenanwaltschaft
Teil III: Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

Soweit im Tätigkeitsbericht bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Bericht anstatt „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ nur der Ausdruck „Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ oder „Patienten- und Behindertenanwalt“ verwendet.

## Organisation – Finanzielle Mittel

Das Team der Patienten- und Behindertenanwaltschaft besteht aus

- Mag. Dr. Lukas Greisenegger als Leiter der Patientenanwaltschaft
- Mag. Gisela Lehto
- Hannes Wagner
- Mag. Rudolf Halbauer, Bakk. (Servicestelle für Menschen mit Behinderungen)

An finanziellen Mitteln standen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft pro Jahr € 42.000,- zur Verfügung. Diese Mittel werden zum Großteil für medizinische Gutachten und fachärztliche Stellungnahmen und zu einem geringen Teil für Anschaffungen von Literatur etc. verwendet.

Seit Oktober 2024 ist die Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland in der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg untergebracht. Die Adresse lautet:

**BH Mattersburg, Dachgeschoß**
**Marktgasse 2, 7210 Mattersburg**

# Teil I:

# Tätigkeitsbericht Patientenanwaltschaft

## 1. Aufgaben

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist vor allem zur Beratung und Unterstützung der Patienten und deren Vertrauenspersonen im gesamten Gesundheits- und Pflegebereich des Burgenlandes zuständig. Der Haupttätigkeitsbereich ist das Beschwerdemanagement, also die Bearbeitung von Beschwerden über Krankenanstalten, freiberufliche Ärzte, Zahnärzte und sonstige Gesundheitseinrichtungen.

Seit 2006 werden auch Rechtsberatungen und Beurkundungen in Zusammenhang mit der Errichtung von Patientenverfügungen durchgeführt.

Seit Inkrafttreten des Sterbeverfügungsgesetzes am 1.1.2022 werden Sterbeverfügungen für sterbewillige Personen erstellt.

Neben dem Beschwerdemanagement wird die Patienten- und Behindertenanwaltschaft noch in vielfältiger Hinsicht von den Landesbürgern und auch Angehörigen von Gesundheitsberufen um rechtliche Auskunft ersucht, wie beispielsweise zu folgenden Themen:

- Einsichtnahmerecht in Krankengeschichten,
- Auskunftsrecht von Angehörigen,
- Widerspruchsrecht zu Organentnahmen,
- Verschwiegenheitspflicht,
- Weitergaberecht von Gesundheitsdaten.

Sonstige Anfragen, welche unter anderem das Pflegegeld, Pensionen, Rehabilitation, Kuraufenthalte oder die Erwachsenenvertretung (früher Sachwalterschaft) betreffen, werden an die dafür zuständigen Einrichtungen, wie die Volksanwaltschaft oder das Vertretungsnetz weitergeleitet. Manche Anfragen werden an die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die Herr Mag. Halbauer, Bakk. seit 1.1.22 betreut und die in der Patientenanwaltschaft Burgenland angesiedelt ist, weitergegeben.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist als Beschwerde- und Beratungsstelle eingerichtet. Behördliche Aufgaben, wie Erhebungen von Amts wegen, Einschauen in Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Arztordinationen können nicht wahrgenommen werden. Ebenso wenig kommen der Patienten- und Behindertenanwaltschaft rechtsanwaltliche Befugnisse zu. Vertretungen vor Gericht können demnach nicht angeboten werden, sondern der Versuch einer außergerichtlichen Lösung.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft wird daher grundsätzlich nur dann tätig, wenn eine Beschwerde bei ihr schriftlich eingebracht wird und die aus gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Gründen notwendige schriftliche Ermächtigung vorliegt.

Die wichtigsten Informationen über die Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind auch auf der Homepage (www.burgenland.at/Servicestellen/Landesombudsstelle/Patienten & Behindertenanwalt) enthalten. Die Homepage beinhaltet neben Informationen über das

Beschwerdemanagement, das Procedere bei vermeintlichen Behandlungsschäden, Patientenverfügungen, Sterbeverfügungen, Behindertenberatungen, den Patientenentschädigungsbeirat und den Monitoring-Ausschuss auch noch diverse Formulare und Unterlagen zum Herunterladen.

## 2. ARGE Patientenanwälte

Alle Patientenvertretungen Österreichs sind in der „ARGE Patientenanwälte“ zusammengeschlossen. In jedem Jahr finden normalerweise zwei Tagungen in jeweils einem anderen Bundesland statt.

## 3. Mitgliedschaften

Neben der ARGE Patientenanwälte ist der Patienten- und Behindertenanwalt noch Mitglied in

- der Ethikkommission gemäß Arzneimittelgesetz,
- der Ethikkommission gemäß Krankenanstaltengesetz,
- dem Patientenentschädigungsbeirat,
- der Gesundheitsplattform (BURGEF),
- der Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer,
- der Patientenschlichtungsstelle der Landeszahnärztekammer,
- dem Evaluierungsausschuss der Ärztekammer,
- der Blutkommission als stellvertretendes Mitglied (im BMSGPK),
- im Projektbeirat Gesundheitsbericht über Menschen mit Behinderungen (Gesundheit Österreich GmbH).

# 4. Beschwerdeakten 2024 und 2025

In den folgenden Tabellen sind jene Beschwerdefälle über Gesundheitseinrichtungen enthalten, die in den Jahren 2024 und 2025 neu angefallen und aktenmäßig in einer NOTES-Datenbank dokumentiert sind.

Über die unzähligen telefonischen Anfragen und Auskünfte werden im Bereich der Patienten- und Behindertenanwaltschaft keine Statistiken geführt. Allerdings werden in einer weiteren Lotus-Datenbank interessante rechtliche Anfragen dokumentiert und als „Kurzakt" bezeichnet und festgehalten, auch wenn dafür keine unmittelbare Zuständigkeit besteht. Im Berichtszeitraum waren dies 513 nennenswerte Anfragen.

Hinsichtlich der Beschwerdegründe ist darauf hinzuweisen, dass diese so kategorisiert sind, wie sie von den Beschwerdeführern vorgebracht wurden, unabhängig davon, ob sie zu Recht eingebracht wurden oder nicht.

## 4.1. Beschwerden gesamt

| | **Berichtszeitraum 2024/2025** | **Vergleichszeitraum 2022/2023** |
|---|---|---|
| **Gesamt** | 209 | 191 |
| **Krankenanstalten** | 135 | 133 |
| **Ärzte** | 36 | 17 |
| **Zahnärzte** | 28 | 31 |
| **Sozialversicherung** | 0 | 1 |
| **Pflegeheime** | 3 | 1 |
| **Sonstige** | 7 | 8 |

Insgesamt gab es im Berichtszeitraum 2024/2025 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022/2023 eine Erhöhung der Gesamtbeschwerden um 9,4%, bei den Krankenanstalten um 1,5%, bei den Ärzten um 111,8%. Bei den Zahnärzten kam es zu einer Minderung um 9,7%. Die Beschwerden bei den Sozialversicherungsträgern sind auf 0 zurückgegangen. Auch wenn für diese keine Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft besteht, werden diese jedenfalls als Kurzakt erfasst und an die dafür zuständige Volksanwaltschaft in Wien verwiesen, zumal es sich dabei um Einrichtungen aufgrund von Bundesgesetzen handelt. Weiters wird an die Ombudsstellen der jeweiligen SV-Träger verwiesen.

Unter „Sonstige“ fallen Gesundheitseinrichtungen, wie Kur- und REHAB-Einrichtungen, Rettungsdienste, Apotheken etc.

## 4.2. Beschwerden über Krankenanstaltenabteilungen

| | **Berichtszeitraum 2024/2025** | **Prozentuelle Verteilung** |
|---|---|---|
| Chirurgie | 30 | 22,22 |
| Orthopädie und Traumatologie | 45 | 33,34 |
| Innere Medizin | 23 | 17,04 |
| Gynäkologie/Geburt | 7 | 5,19 |
| HNO | 4 | 2,96 |
| Neurologie | 6 | 4,45 |
| Urologie | 2 | 1,48 |
| Kinderheilkunde | 5 | 3,7 |
| Psychiatrie | 2 | 1,48 |
| Augen | 2 | 1,48 |
| Intensiv | 5 | 3,7 |
| Radiologie | 1 | 0.74 |
| Herzchirurgie | 1 | 0,74 |
| Akutgeriatrie und Remobilisation | 2 | 1,48 |

Diese Statistik zeigt sehr deutlich, dass in den operativen oder so genannten „schneidenden“ Fächern die meisten Beschwerden anfallen. Dies ist in den anderen Bundesländern bzw. im Ausland nicht anders.

Vor allem in der Chirurgie sowie Orthopädie und Traumatologie ist vielfach die Erwartungshaltung auf eine vollkommene Wiederherstellung – auch bei schweren Verletzungen – unrealistisch hoch, wobei noch in vielen Fällen eine Ungeduld wegen einer vermeintlich zu langen Heilungsdauer erkennbar ist. In solchen Fällen ist es nicht immer einfach, Beschwerdeführer von einer „lege artis-Behandlung“ bzw. von den Grenzen der Medizin zu überzeugen, oft selbst dann nicht, wenn eindeutige gutachterliche Aussagen vorliegen.

Bei genauerer Betrachtung der Beschwerdefälle im Berichtszeitraum 2024/25 ist festzuhalten, dass sich 83% der Patienten über die medizinische Behandlung, 15% über organisatorische Probleme und 2% über die Pflege beschwerten.

Bei den Beschwerden über die medizinische Behandlung wird hauptsächlich der Verdacht auf einen medizinischen Behandlungsfehler geäußert.

Bei den Beschwerden über die „Organisation“ werden zu lange Wartezeiten auf Untersuchungen und Behandlungen, ungünstige Ambulanzzeiten und schlechtes Entlassungsmanagement, bei der „Pflege“ mangelnde Körperpflege und Speisenverabreichung bzw. Pflegefehler genannt.

## 4.3. Beschwerden über freiberufliche Ärzte

| | Berichtszeitraum 2024/2025 | Vergleichszeitraum 2022/2023 |
|---|---|---|
| Gesamt | 64 | 48 |
| Allgemeinmedizin | 4 | 6 |
| Gynäkologie | 0 | 1 |
| Haut | 4 | 0 |
| Innere Medizin | 4 | 0 |
| Orthopädie | 5 | 3 |
| Augen | 0 | 1 |
| Radiologie | 6 | 2 |
| HNO | 2 | 1 |
| Neurologie | 3 | 1 |
| Urologie | 2 | 0 |
| Zahnheilkunde | 28 | 31 |
| Chirurgie | 3 | 0 |
| Kinderheilkunde | 2 | 0 |
| Psychiatrie | 1 | 0 |

Es zeigt sich eine Erhöhung der Beschwerden im freiberuflichen Ärztesektor um 33%.

Wie bei den Krankenanstalten stehen auch bei den freiberuflichen Ärzten die Vorwürfe einer schlechten medizinischen Behandlung im Vordergrund, gefolgt von Beschwerden über den Bereitschaftsdienst, über das Honorar sowie Unfreundlichkeit und Wegweisung bzw. Nichtbehandlung von Patienten. Von Beschwerden über das Honorar sind wiederum hauptsächlich die Zahnärzte betroffen.

## 4.4. Beschwerden Sozialversicherung

Über die Sozialversicherung gab es im Berichtszeitraum 2024/2025 keine Beschwerden.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft hat an sich keine direkte gesetzliche Zuständigkeit zur Bearbeitung von Beschwerden über die Sozialversicherung, zumal diese Bundesgesetze vollziehen. Falls bei einer Anfrage eine einfache Rechtsauskunft nicht genügt, werden die Beschwerdeführer an die Volksanwaltschaft in Wien bzw. an die jeweilige Ombudsstelle verwiesen.

## 4.5. Beschwerden Pflegeheime

Bei den Altenwohn- und Pflegeheimen sind im Berichtszeitraum 2024/2025 3 Beschwerden eingebracht worden. Die Beschwerden betrafen die Pflegebetreuung sowie behauptete Pflegemängel.

# 5. Ergebnisse

Im Regelfall wird nach Eingang einer schriftlichen Beschwerde die betroffene Einrichtung um eine Stellungnahme und um Übermittlung der Krankenakte ersucht. Nach Einlangen der Stellungnahme wird gemeinsam mit den Beschwerdeführern die Sach- und Rechtslage besprochen und über die weitere Vorgangsweise entschieden. Dabei erfolgt auch eine ausführliche Rechtsberatung.

Wie bereits erwähnt, werden bei Krankenanstalten und Ärzten hauptsächlich vermeintliche Behandlungsfehler vorgebracht. In diesen Fällen werden von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft regelmäßig fachärztliche Stellungnahmen bzw. medizinische Gutachten zur Überprüfung der Behandlung eingeholt. Eine weitere Option ist die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle der Ärztekammer.

## 5.1. Haftpflichtversicherungen

Sollte durch ein Gutachten oder eine fachärztliche Stellungnahme festgestellt werden, dass bei einer Behandlung ein Fehler passiert ist, führt dies zu einem entsprechenden Schadenersatzanspruch der Patienten. Alle burgenländischen Krankenanstalten waren im Berichtszeitraum haftpflichtversichert.

Schadensfälle, die auf gutachterlich festgestellte Behandlungsfehler beruhen, wurden mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgewickelt. Direkt bei den Haftpflichtversicherungen wurden im Berichtszeitraum in 7 Schadensfällen € 348.282,00 an Entschädigungsleistungen für die Patienten erreicht.

## 5.2. Schlichtungsstelle der Ärztekammer

Die Burgenländische Ärztekammer hat seit 2002 eine Schlichtungsstelle mit folgenden Grundsätzen eingerichtet:

- Zuständigkeit zur außergerichtlichen Schlichtung und Entscheidung von Schadenersatzansprüchen wegen behaupteter Behandlungsfehler niedergelassener Ärzte und Krankenanstalten;
- ständige Mitglieder sind ein Richter als Vorsitzender, ein Mitglied des Präsidiums der Ärztekammer und der Patientenanwalt;
- schriftlicher Antrag, mündliche Verhandlung;
- Sachverständigengutachten;
- Ausarbeitung eines Streitbereinigungsvorschlages.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft und die Ärztekammer für Burgenland haben über die Schlichtungsstelle ein ausführliches Informationsblatt erarbeitet. Im Berichtszeitraum 2024/2025 wurden 7 Verfahren durchgeführt. Die Anträge wurden von Rechtsanwälten eingebracht und 6 mangels eines feststellbaren Behandlungsfehlers abgelehnt. Ein Fall wurde mit insgesamt € 4.000,- abgegolten.

## 5.3. Patientenentschädigungsfonds

Mit Wirksamkeit ab 2001 wurden in allen Bundesländern sog. „Patientenentschädigungsfonds“ eingerichtet. Nach gesetzlichen Änderungen 2005 (Einbeziehung der Sonderklassepatienten) und 2012 (Erweiterung um schwerwiegende Komplikationen auch bei Nichthaftung) können die Grundsätze folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Eine Entschädigung gebührt Patientinnen und Patienten, die durch Untersuchung, Behandlung, Pflege, bzw. Nichtuntersuchung, Nichtbehandlung, Nichtpflege in einer öffentlichen burgenländischen Krankenanstalt einen Schaden erlitten haben und eine Haftung nicht eindeutig gegeben ist.
- In Fällen, in denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, kommt eine Entschädigung in Betracht, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.
- Das Schadensereignis muss ab 1.1.2001 eingetreten sein.
- Der Antrag muss spätestens 3 Jahre nach Abschluss der stationären oder ambulanten Behandlung bzw. 1 Jahr nach einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gestellt werden.
- Bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist der Patientenentschädigungsbeirat eingerichtet worden. Vorweg hat sie zu prüfen, ob nicht doch ein Haftungsfall vorliegt oder mangels Kausalität eine Haftung eindeutig nicht gegeben ist.
- Die Maximalentschädigung beträgt € 25.000 und kann in besonders gelagerten Härtefällen höher sein.
- Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn der Schaden durch einen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherung) ersetzt wird.
- Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Patientenentschädigungsfonds wird von den stationär aufgenommenen Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und ab 2005 auch der Sonderklasse finanziert, die pro Pflegetag € 0,73 an die Krankenanstalten zahlen (für maximal 28 Tage im Jahr). Die Krankenanstalten überweisen die eingehobenen Beträge an das für die Patientenanwaltschaft eingerichtete Konto.

Im Berichtszeitraum 2024/2025 wurden 3 Anträge von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingebracht und in allen Fällen Entschädigungen mit einer Gesamtsumme von € 29.320,- ausbezahlt.

## 5.4. Gutachten und fachärztliche Stellungnahmen

In schwierigen Fällen ist es unumgänglich, dass von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Sachverständige mit der Erstellung von medizinischen Gutachten beauftragt werden. Auch werden zur medizinischen Abklärung laufend fachärztliche Stellungnahmen eingeholt.

Im Berichtszeitraum wurden von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft 42 medizinische Gutachten bzw. fachärztliche Stellungnahmen in Auftrag gegeben und dafür € 51.933,68,- ausgegeben.

## 5.5. Ansprüche aufgrund erlittener Gewalt in einer Einrichtung

Seit der Gesetzesänderung vom 16.6.25 ist die Patientenanwaltschaft für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen von Personen, die Ansprüche aufgrund von nach dem 9.5.1945 bis zum 31.12.1999 erlittener Gewalt im Rahmen einer Unterbringung

- in stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder in landeseigenen Internaten des Landes Burgenland,
- als Kinder oder Jugendliche in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten, Behinderteneinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen des Landes Burgenland,

- in entsprechenden Einrichtungen, sofern diese funktional für den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger des Landes Burgenland tätig wurden,
- in Pflegefamilien, die für den Kinder- und Wohlfahrtsträger des Landes Burgenland tätig wurden,

gegen das Land Burgenland geltend machen, zuständig. Auf die Gewährung der Pauschalentschädigungen besteht kein Rechtsanspruch. Im Jahre 2025 ist der erste Fall mit einer Pauschalentschädigung für den Betroffenen abgeschlossen worden. 3 weitere Anfragen wurden mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt.

## 5.6. Patientenverfügungen

Seit 1.6.2006 ist das Patientenverfügungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 55/2006) in Kraft. Erstmals werden damit genauere gesetzliche Regelungen für Patientenverfügungen getroffen und bisherige Unklarheiten bzw. Unsicherheiten beseitigt. Eine Patientenverfügung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung (nicht aber pflegerische Tätigkeiten) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen verbindlichen und nichtverbindlichen Patientenverfügungen. Für verbindliche Patientenverfügungen gelten strenge formelle und inhaltliche Voraussetzungen, zumal der behandelnde Arzt eine solche befolgen muss, auch wenn eine Behandlung medizinisch sinnvoll wäre und ohne Behandlung voraussichtlich der Tod oder eine sonstige schwere gesundheitliche Beeinträchtigung eintreten würde. Die wichtigsten Punkte bei einer verbindlichen Patientenverfügung sind:

- Die abgelehnten medizinischen Behandlungen müssen in der Patientenverfügung konkret beschrieben sein oder sich eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Patientenverfügung ergeben.
- Eine umfassende ärztliche Aufklärung samt einer entsprechenden Dokumentation ist notwendig.

- Die Patientenverfügung ist schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt, rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung oder rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins zu errichten, wobei auch eine Rechtsbelehrung durchzuführen ist.
- Die Patientenverfügung muss noch gültig sein, das heißt, sie darf nicht widerrufen oder älter als 8 Jahre alt sein.

Die Patientenanwaltschaften Wien, Niederösterreich und Burgenland haben in Zusammenarbeit mit dem Hospiz Österreich, der Caritas Socialis, dem Justiz- und dem Gesundheitsministerium ein Formular für eine Patientenverfügung erstellt. Ebenso wurden ein Ratgeber, ein Arbeitsbehelf und weitere Informationen ausgearbeitet.

Alle Unterlagen sind bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft erhältlich. Die Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung einer Patientenverfügung werden selbstverständlich auch von der Burgenländischen Patienten- und Behindertenanwaltschaft angeboten. Kosten fallen dabei für die Patienten keine an.

Hinzuweisen ist darauf, dass die ärztliche Aufklärung in Zusammenhang mit Patientenverfügungen keine Kassenleistung ist. Der Empfehlungstarif der Ärztekammer beträgt pro angefangener halben Stunde € 160,00. In der Praxis werden die Patienten von ihren Hausärzten aufgeklärt, wobei in vielen Fällen allerdings kein Honorar verlangt wurde.

So wurden im Berichtszeitraum 2024/2025 insgesamt 160 verbindliche Patientenverfügungen beurkundet. 169 Informations- und Beratungsgespräche haben im Berichtszeitraum diesbezüglich stattgefunden.

Als Motive für die Errichtung einer Patientenverfügung werden neben religiösen Beweggründen hauptsächlich persönliche Erlebnisse bei Leiden naher Angehöriger genannt. Aus der bisherigen Erfahrung kann berichtet werden, dass zumeist für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerster Dauerschäden des Gehirns oder im Endstadium einer zum Tode führenden Krankheit, wenn die medizinische Behandlung nur noch dazu führen würde, den Vorgang des Sterbens zu verlängern, beispielsweise folgende medizinische Behandlungen ausdrücklich abgelehnt werden:

- Wiederbelebung,
- künstliche Beatmung,
- Bluttransfusionen oder Transfusionen mit Blutkonzentraten,
- Herz- Lungenmaschine,
- Organtransplantation,
- medizinische Maßnahmen zur künstlichen Ernährung, wie Legen einer Nasensonde, Legen einer PEG-Sonde, Legen von Verweilkanülen und Ähnliches.

Regelmäßig werden in Patientenverfügungen auch Wünsche für die letzte Lebensphase geäußert, wie

- eine ausreichende schmerzlindernde Therapie oder eine palliativmedizinische Behandlung, auch wenn damit eine Bewusstseinseinschränkung und eventuell eine Verkürzung des Lebens verbunden sein sollte,
- die Pflege zu Hause und
- einen religiösen Beistand.

Im Jänner 2019 erfolgte eine Novellierung des Patientenverfügungsgesetzes. Verbindliche Wirkung entfaltet eine Patientenverfügung nur dann, wenn eine umfassende ärztliche Aufklärung erfolgt ist und die Verfügung von einem juristischen Experten errichtet worden ist. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Patientenverfügung für den behandelnden Arzt verbindlich. Wenn nicht alle Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit vorliegen, so ist sie dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen. Die Erstellung einer nichtverbindlichen Patientenverfügung ist somit formfrei.

Eine Erneuerung ist nunmehr nach acht Jahren erforderlich. Aufgrund einer Übergangsbestimmung im Gesetz gilt die Erneuerungsfrist von acht Jahren auch für Patientenverfügungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits errichtet waren.

Der schon bisher erfasste Personenkreis, vor dem eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden konnte, wurde erweitert. So wurde durch die Novelle die Möglichkeit geschaffen, eine Patientenverfügung vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichten zu lassen.

Eine wesentliche neue Verpflichtung trifft jene Person, die die Patientenverfügung errichtet hat, insofern, als diese in ELGA zur Verfügung zu stellen ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Patient ELGA-Teilnehmer ist, keinen generellen Widerspruch erhoben hat und der Speicherung der Patientenverfügung nicht widerspricht. Eine weitere Voraussetzung ist die Kundmachung der dafür erforderlichen Verordnung. Dies ist bis dato jedoch noch nicht erfolgt.

Neu eingeführt wurde auch das Recht jedes Patienten, der ELGA-Teilnehmer ist, seine Patientenverfügung zum Zwecke der Speicherung an die ELGA-Ombudsstelle zu übermitteln. Diese Bestimmung umfasst sowohl verbindliche als auch nichtverbindliche Patientenverfügungen.

Weiters wurde klargestellt, dass auch für ausländische Patienten bei Behandlungen in Österreich stets österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Nunmehr ist für die Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung die bloße ärztliche Aufklärung ausreichend.

## 5.7. Sterbeverfügungen

Am 11.12.2020 hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom selben Tag zur GZ 139/2019 festgestellt, dass die Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid der Verfassung widerspricht. Das Recht der einzelnen Person auf freie Selbstbestimmung war dadurch verletzt. Seit 1.1.2022 ist das Sterbeverfügungsgesetz (BGBl. I Nr. 242/2021) in Kraft. Damit kommt der Gesetzgeber dem Grundrecht auf Selbstbestimmung nach und ermöglicht Personen durch die Errichtung einer Sterbeverfügung ihr Leben nach einem freien und selbstbestimmten Entschluss unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu beenden und sich dabei allenfalls einer dritten Person zu bedienen. Das Sterbeverfügungsgesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen unter Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses der sterbewilligen Person, ihr Leben zu beenden.

Eine Sterbeverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine sterbewillige Person ihren Entschluss festhält, ihr Leben zu beenden. Sie kann sich dabei von einer Hilfe leistenden Person unterstützen lassen. Niemand ist verpflichtet, eine Hilfeleistung zu erbringen, eine ärztliche Aufklärung durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken. Niemand darf wegen einer Hilfeleistung, einer ärztlichen Aufklärung oder der Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung oder der Weigerung dieser Tätigkeiten, in

welcher Form auch immer, benachteiligt werden. Eine Sterbeverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden. In einer Sterbeverfügung ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr Leben zu beenden. Der Entschluss muss frei und selbstbestimmt sein. Es können eine oder auch mehrere Hilfe leistende Personen angegeben sein. Die sterbewillige Person muss volljährig und zu jedem Zeitpunkt, also der Aufklärung und auch im Zeitpunkt der Erstellung der Sterbeverfügung entscheidungsfähig sein. Die Entscheidungsfähigkeit muss zweifelsfrei gegeben sein. Der Entschluss muss frei und selbstbestimmt, frei von Irrtum, List, Täuschung, physischem und psychischem Zwang und ohne Beeinflussung durch Dritte erfolgen.

Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die

- an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder
- an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen.

Der Errichtung einer Sterbeverfügung hat die Aufklärung durch 2 Ärzte voranzugehen, von denen einer eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen muss. Diese müssen unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat.

Die Aufklärung hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

- Behandlungs- und Handlungsalternativen, insbesondere Hospizversorgung und palliativmedizinische Maßnahmen;
- Hinweis auf Errichtung einer Patientenverfügung oder andere Vorsorgeinstrumente wie Vorsorgevollmacht und Vorsorgedialog;
- Die Dosierung und Einnahme des Präparats sowie die Auswirkungen des Präparats und die Begleitmedikation;
- Einen Hinweis auf konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch sowie suizidpräventive Wirkung;
- Allfällige weitere Beratungsangebote.

Die aufklärende Person hat ein Dokument mit dem wesentlichen Inhalt der Aufklärung einschließlich der genauen Dosierungsanordnung zu erstellen. Wenn sich im Zuge der

ärztlichen Aufklärung ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person der Sterbewunsch auf eine psychische Störung zurückzuführen ist, so ist dies durch einen Facharzt für Psychiatrie oder einen klinischen Psychologen abzuklären und eine Beratung durchzuführen.

Eine Sterbeverfügung kann frühestens 12 Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung errichtet werden. Diese Frist kann auf 14 Tage verkürzt werden, wenn die sterbewillige Person bereits in die terminale Phase eingetreten ist. Dies muss von einem aufklärenden Arzt bestätigt werden.

Die Sterbeverfügung ist schriftlich vor einem rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenanwaltschaft oder vor einem Notar zu errichten. Dabei muss die ärztliche Aufklärung wiedergegeben werden sowie hat eine Aufklärung über rechtliche Aspekte zu erfolgen. Die sterbewillige Person wird über

- die Errichtung einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht,
- die Errichtung einer letztwilligen Verfügung,
- die strafrechtlichen Grenzen der Hilfeleistung
- und weitere Rechtsfolgen

belehrt.

Auch von der dokumentierenden Person ist die Entscheidungsfähigkeit des Sterbewilligen zu überprüfen. Nach der Errichtung ist das Original an die sterbewillige Person auszuhändigen und eine Abschrift aufzubewahren. Danach erfolgt die Eintragung ins Sterbeverfügungsregister.

Eine Sterbeverfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn die sterbewillige Person diese widerruft oder zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung.

Die Sterbeverfügung berechtigt die sterbewillige Person zum Erhalt eines Präparats. Dabei handelt es sich um eine tödliche Dosis von Natrium-Pentobarbital oder ein anderes durch Verordnung festgelegtes Mittel. Nach Vorlage der Sterbeverfügung darf jede öffentliche Apotheke an die sterbewillige oder Hilfe leistende Person das Präparat abgeben. Die sterbewillige Person hat das Präparat gegen eine unbefugte Entnahme zu sichern. Im Falle der Aufgabe des Sterbewillens hat sie das Präparat bei der Apotheke zurückzugeben.

Es ist verboten, mit der Hilfeleistung zu werben. Es ist zulässig, eine sterbewillige Person auf die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung hinzuweisen.

Keine Werbung ist der Hinweis

- von ärztlichen Personen darauf, dass sie eine Aufklärung anbieten,
- von dokumentierenden Personen, dass sie eine Dokumentation vornehmen,
- von Apotheken und der Apothekerkammer, dass sie ein Präparat abgeben.

Es ist verboten, sterbewilligen Personen eine Hilfeleistung anzubieten oder diese durchzuführen, wenn man sich dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen lässt oder diese annimmt, die über den Ersatz des nachgewiesenen Aufwands hinausgehen.

Das Gesetz ist mit 1.1.2022 in Kraft getreten. Damit waren eine Änderung des Suchmittelgesetzes (wegen der Abgabe des Präparats in Apotheken) sowie des Strafgesetzbuches (Mitwirkung an der Selbsttötung) notwendig.

Bei der Patientenanwaltschaft ist im Jahr 2023 die erste Sterbeverfügung errichtet worden, im Berichtszeitraum waren es vier.

# Teil II

# Tätigkeitsbericht Behindertenanwaltschaft

## 1. Einleitung

Durch das Landesgesetz vom 30.10.2008, LGBl. Nr. 11/2009 ist mit Wirksamkeit ab 17. Jänner 2009 die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits- und Patientenanwaltschaft um die der Behindertenberatung erweitert worden. Die wesentlichen Punkte dieser Gesetzesänderung sind:

- Neuer Titel der Einrichtung: „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“.
- Bestimmungen über die Abberufung des Patienten- und Behindertenanwaltes.

- Aufgabendefinition: „Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von Menschen mit Behinderungen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Burgenländischen Behinderteneinrichtungen sowie – unbeschadet der Kompetenzen des Bundes – über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Menschen mit Behinderungen zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme“.
- Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist verpflichtet, in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Landesregierung über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu berichten. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren. Der Tätigkeitsbericht für den Bereich der Behindertenanwaltschaft war erstmals im Jahr 2010 zu erstellen. Im Jahr 2026 ist daher über die Tätigkeit im Bereich der Behindertenanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 zu berichten.

## 2. Behindertenberatungseinrichtungen

In der Behindertenberatung ist bundesweit eine Vielzahl von gesetzlichen Einrichtungen und auch freiwilligen Organisationen tätig.

An gesetzlichen Einrichtungen ist auf Bundesebene das Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt) als nachgeordnete Dienstbehörde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit seinen neun Landesstellen zu erwähnen. Das Sozialministeriumservice ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung mit einer umfassenden Beratungs-, Unterstützungs- und Förderungskompetenz.

Weiters ist auf Bundesebene der Behindertenanwalt (Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung) für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, zuständig.

Mit 2.1.2022 ist die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft installiert worden. Sie fungiert nicht nur als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für deren Angehörige und Interessierte. Sie bearbeitet Anfragen, unterstützt, berät und leitet die Anliegen ggf. an die zuständige Dienststelle weiter. Sie bearbeitet Beschwerden und führt Aufklärungen bei diversen Ansprüchen durch.

Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen ist beim Patienten- und Behindertenanwalt angesiedelt. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen fungiert als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Thematik „Mensch mit Behinderung“ in Zusammenhang stehen. Das Thema „Mensch mit Behinderung“ ist eine Querschnittsmaterie, die jeden einzelnen Lebensbereich des Menschen betrifft, von Kindern, Schülern, Berufstätigen, aber auch Nicht-Berufstätigen, dem Privatleben, der Persönlichen Assistenz bis zur älteren Generation.
Durch politische Maßnahmen zur Realisierung einer inklusiven Gesellschaft, vorangetrieben durch die Europäische Union mit diversen Verordnungen und Richtlinien im Bereich der umfassenden Barrierefreiheit, sowohl im baulichen als auch bei Dienstleistungen und der Informations- und Kommunikationstechnologie, erweitern sich die Aufgaben der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die Österreich ratifiziert hat und am 26.10.2008 in Kraft trat, schreibt die uneingeschränkte Teilhabe in allen Lebensbereichen von Menschen in Österreich vor.
Das Themenspektrum ist äußerst vielfältig und inkludiert z. B. Kindergarten, Schule, Arbeit, das Privatleben, das gesellschaftliche Leben, das Bauen bis hin zu Wohnen, Freizeit oder Betreuung. Bemerkenswert ist, dass das Sozialministeriumservice, die Bundesbehindertenanwältin, als auch öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen sowie die freie Wohlfahrt, die im Land für Menschen mit Behinderungen tätig sind, Menschen, die Unterstützung, Beratung und Aufklärung brauchen, zur Servicestelle für Menschen mit Behinderungen verweisen. Die Aufgaben der Servicestelle umfassen Beratungen und Unterstützungsleistungen von Bundes-, Landes- und Sozialversicherungsgesetzen und Leistungen, bis hin zur freien Wohlfahrt. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen bietet neben den persönlichen Beratungen und Peerberatungen im Büro in Mattersburg diese Leistungen ebenfalls in den Bezirkshauptmannschaften für die Menschen im Land an. Darüber hinaus fungiert die Servicestelle als Interessensvertreterin für Menschen mit Behinderungen. Die Servicestelle etabliert sich auch im Bereich der baulichen Barrierefreiheit als kompetente Beratungsstelle.

Dies schlug sich nicht nur im Chancengleichheitsgesetz nieder, sondern in verschiedenen Bereichen, die im ersten Moment nicht unbedingt mit Menschen mit Behinderungen assoziiert werden, wie z. B. das Projekt barrierefreie Wahlen, barrierefreies Bauen oder das Projekt Katastrophenschutz. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen ist in Projekten des Bundes als Kooperationspartner vom Land Burgenland entsandt und erstellt fachliche Stellungnahmen und Gutachten zu divergierenden Themen aus der Perspektive der Relevanz von Menschen mit Behinderungen. Die Servicestelle erarbeitet auf Basis ihrer täglichen Arbeit und ihrer fachlichen Expertise Optionen für Adaptionen bei vorhandenen Leistungen, um diese zu optimieren. Im Bereich des Projektes Harmonisierung der Persönlichen Assistenz im Land fungiert sie als Anlaufstelle für die Betroffenen. Sie bereitet Angebote oder Leistungen für die gesetzlich Verantwortlichen auf, die für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen erforderlich oder äußerst hilfreich wären. Die Bürger und Bürgerinnen im Land werden nicht nur in persönlichen Beratungen eingehend betreut und unterstützt, sondern in öffentlichen Vorträgen und Veranstaltungen werden der breiten Öffentlichkeit die vielseitigen Unterstützungsoptionen und das Leistungsspektrum von Bund, Land, Sozialversicherungen und der freien Wohlfahrt nähergebracht. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit den Institutionen des Bundes, wie z. B. dem Sozialministeriumservice und auch mit anderen Dienststellen des Landes, wie z. B. der Sozialabteilung im Land, den Bezirkshauptmannschaften und mit anderen öffentlichen und privaten Organisationen, wie z. B. dem AMS, Rettet das Kind, Vamos, Pro mente, die im Land Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen, eng zusammen.

# 3. Beratungstätigkeit

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft geht von einem umfassenden Behindertenbegriff aus. Eine formelle Anerkennung als Mensch mit Behinderung ist keine Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit durch die Patienten- und Behindertenanwaltschaft.

Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist somit – wie in den Erläuterungen zum Gesetz formuliert – eine Anlaufstelle für Auskunftsersuchen und Beschwerden aller Art, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Es können somit Rechtsauskünfte erteilt oder an andere Beratungseinrichtungen mit weitergehenden Befugnissen verwiesen werden. Ein-

griffe in laufende behördliche Verfahren oder in Gerichtsverfahren, wie dies oftmals hinsichtlich Sachverständigengutachten erwünscht ist, sind rechtlich ebenso wenig möglich wie Vertretungen vor Behörden und vor Gericht.

Im Berichtszeitraum 2024/2025 gab es in der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen insgesamt 1415 persönliche Beratungen. Im Jahr 2024 lag die Zahl der persönlichen Beratungen bei 580. 2025 wuchs diese Zahl auf 835 persönliche Beratungen an. Seit der Implementierung der Servicestelle nahmen die Beratungen stetig zu, wie die Zahlen belegen. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen erfolgten sowohl im Büro in Mattersburg als auch in den Bezirkshauptmannschaften. Die Beratungsleistungen inkludierten das vielseitige Themenspektrum, wie oben angeführt, sowie auch die Aufklärung und Beratungen zu Verfahren bei Invaliditätspension, Pflegegeld oder auch beim Behindertenpass und bei Feststellungsbescheiden, Tageswerkstätten, bei finanziellen Unterstützungen etc. Beschwerden von Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen werden entgegengenommen, bearbeitet und es wird versucht, den Beschwerdeführern oder Beschwerdeführerinnen zu helfen und diese zu unterstützen. Eine komplette Aufzählung der einzelnen Themen ist nicht möglich. Die Themen inkludieren alle Bereiche der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen des Landes, die im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz 2024 festgehalten sind, als auch des Bundes wie z. B. im Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz, beim Pflegegeld, Sozialversicherungsgesetz, als auch der freien Wohlfahrt.

# 4. Monitoringausschuss

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss bei der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Im Berichtszeitraum hat der Monitoringausschuss vier Mal getagt. Er hat den Burgenländischen Landtag über seine Beratungen im 9. und 10. Tätigkeitsbericht informiert.
Die Tätigkeitsberichte des Monitoringausschusses sind auf der Website des Landes Burgenland abrufbar: https://www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/gesundheits-patientinnen-patienten-und-behindertenanwaltschaft-burgenland/burgenlaendischer-monitoring-ausschuss/

# Teil III

# Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

# Ombudsstellen

Aufgrund des Gesundheitstelematikgesetzes und der dazugehörenden Verordnung sind als Serviceeinrichtungen für die ELGA-Teilnehmer eine Widerspruchsstelle, eine Service-Line und Ombudsstellen einzurichten. Die ELGA-Ombudsstelle wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betrieben. Dieses zieht allerdings die Patientenvertretungen in den Bundesländern nach Abschluss

einer entsprechenden Vereinbarung mit den Ländern als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes heran.

Am 22. November 2016 haben das Bundesministerium und das Land Burgenland eine „Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standorts der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland“ abgeschlossen.

Die ELGA-Ombudsstellen sollen die ELGA-Teilnehmer bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit ihrer Elektronischen Gesundheitsakte sowie in Angelegenheiten des Datenschutzes beraten und unterstützen. Den Ländern werden die diesbezüglichen Personal- und Sachaufwendungen vom Bund ersetzt.

Mittlerweile verwenden alle öffentlichen burgenländischen Krankenanstalten, die niedergelassenen Ärzte sowie die Apotheken die Elektronische Gesundheitsakte.

## Beratungstätigkeit

Die Beratungs- und Informationstätigkeit der ELGA-Ombudsstelle, Standort Burgenland, findet in den Räumlichkeiten der burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft statt. Die ELGA OBST Burgenland ist seit Oktober 2024 in der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg angesiedelt. Persönliche Beratungen werden vor allem nach telefonischer Terminvereinbarung durchgeführt. Für Abfragen aus der jeweiligen ELGA werden die ELGA-Teilnehmer gebeten, die Abfrageformulare postalisch, per E-Mail, mittels ID-Austria oder persönlich zu übermitteln.

Informationsmaterial über ELGA liegt im Eingangsbereich der Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft und im Büro des dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle auf und wird auf Anfrage auch per Mail oder postalisch übermittelt.
Auf der Website des Landes Burgenland wurde in Absprache mit der Koordinierungsstelle im Gesundheitsministerium eine eigene Seite mit Informationen über ELGA allgemein und über den dezentralen Standort mit seinen Ansprechpersonen und Verweisen auf die Formularübersicht eingerichtet. Diese wird laufend aktualisiert.

## Berichtsjahr 2024

Im Jahr 2024 verzeichnete der dezentrale Standort Burgenland insgesamt 54 Anfragen, die telefonisch oder per E-Mail gestellt wurden. Insbesondere Einsichtnahmen in ELGA, Zugriffsverlängerungen durch Ärzte, Einsichtnahme in die Vertretung, allgemeine Fragen zu ELGA waren die Beweggründe, die ELGA-Ombudsstelle, Standort Burgenland, zu kontaktieren.

## Audit der ELGA-Ombudsstelle, Standort Burgenland

Im Jahr 2024 fand ein Audit der ELGA-Ombudsstelle, Standort Burgenland, statt. In Vertretung der Leiterin der Stabstelle (Stabsstelle Koordinierung ELGA-Ombudsstelle und Gesundheit Österreich GmbH) Frau MR$^{IN}$ Mag.$^{a}$ Dr.$^{in}$ Carina Milisits führten dieses Frau Mag. Lisa Preiser und Herr Mag. Leopold Anders im Mai 2024 durch und überprüften anhand eines im Vorfeld zugesandten Auditprogrammes die ELGA-Ombudsstelle, Standort Burgenland.

## Berichtsjahr 2025

Im Jahr 2025 war die ELGA-Ombudsstelle mit 50 Anfragen konfrontiert, welche telefonisch oder per E-Mail erfolgten. Auch im Berichtszeitraum war die ELGA-Ombudsstelle als niederschwellige und bürgernahe Anlaufstelle ein wichtiger Partner für die Burgenländerinnen und Burgenländer.

Viele Anfragen betrafen Einsichtnahmen in ELGA (Änderungen in der Zugriffsberechtigung oder Einsichtnahme in die Vertretung) und Informationen über ELGA (z.B. Widerspruch oder Wiederanmeldung), Meldungen über mögliche Datenschutzverletzungen und Beschwerden.

Über die Tätigkeit der dezentralen ELGA-Ombudsstellen veröffentlicht das Bundesministerium alljährlich einen eigenen Bericht, aufgrund der Covid-19-Situation war dies zuletzt 2019. Dieser kann unter https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/eHealth/ELGA.html abgerufen werden.